



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz

STELLUNGNAHMEN

**Landesbergamt Brandenburg
Herrn Schroschk
Postfach 100933
03009 Cottbus**

Bearbeiter/in:
H. Knief-Schneiker (BUND)
K. Koch (NABU)
M. Schubert (BLN)

A5/0402.2/P/3

Berlin, den 28.03.2004

Betr.: Planfeststellungsverfahren „Errichtung und Betrieb einer 110 kV – Freileitung Schönow – UW Schönwalde“ der e.dis AG

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände.

Bezug: Ihr Schreiben vom 13. Februar 2004 – eingegangen am 17. Februar 2004

Sehr geehrter Herr Schroschk,

für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen sehr herzlich. Nach Einsichtnahme in die Unterlagen und einer Begehung der Trasse am 8. Februar 2004 nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Allgemeine, kritische Ergänzungen zum Vorhaben

- Bisher erfolgten im o.g. Vorhaben nur Abstimmungen mit Brandenburger Behörden und den nach den § 59 und § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchGNeuregG) anerkannten Naturschutzverbänden in Brandenburg. Durch die Betroffenheit des Landes Berlin sind in allen Unterlagen zur Planfeststellung die Rechtsgrundlagen durch die entsprechenden Berliner Gesetze zu ergänzen.

- Die netztechnische Begründung zur Versorgung des o. g. Untersuchungsraumes mit einer 110-kV Freistromleitung sollte hinsichtlich der Bedarfsplanung aktualisiert werden. Dafür sprechen die 12 Jahre alten Aussagen zur netztechnischen Begründung (Planfeststellungsunterlagen Pos. 3.1.; mit Planungsgrundlagen von 1992).
- Es sollte geprüft werden, ob eine Mittelspannung (bis 60 kV) für die Entwicklung der Gemeinden im Einzugsgebiet nicht ausreichend ist, da der damals prognostizierte „Aufschwung“ nicht mehr stattfindet. Die Gemeinden liegen nämlich innerhalb des Naturparks Barnim bzw. im LSG Westbarnim.
- Er fehlt die Prüfung, ob die Stromleitung nicht als Erdkabel ausgeführt werden kann. Diese Prüfung muss nachgeholt werden.
- Die bisher erteilten Genehmigungen und Stellungnahmen (z.B. die Landesplanerische Stellungnahme und die Befreiung des MLUR) sind auf 2 Jahre befristet. Für beide ist die Zweijahresfrist abgelaufen, sie sind daher nach unserer Auffassung ungültig. Wir fordern die Überprüfung aller bisher erteilten Genehmigungen auf ihre Rechtsgültigkeit.

II. Unzureichende Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Naturschutzbelange

Wesentliche Aspekte der Auswirkungen des Vorhabens auf die Naturschutzbelange sind nicht ausreichend und z. T. fachlich falsch bearbeitet oder bewertet worden.

Die Planfeststellungsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) haben den Stand von 1996. Diese sollten hinsichtlich der Beurteilung des o. g. Vorhabens auf Eingriffe insbesondere für die Avifauna und des Landschaftsbildes aktualisiert werden. Die Überarbeitung und Neuberechnung der Eingriffsbilanzierung sollte dann nach der aktuellen Methode aus dem Handbuch der UVP (aktualisiert 1996) erfolgen.

Avifauna

Die UVS 1996 kommt zu dem gutachterlichen Ergebnis, dass das gesamte Einzugsgebiet der geplanten Hochspannungsleitung, ein regional bedeutsames Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für zahlreiche, teilweise hochgradig gefährdete Vogelarten ist.

Beim Vergleich der Aussagen zur Avifauna in den Unterlagen zur UVS und der LBP fallen fachlich nicht nachvollziehbare und widersprechende Ergebnisse auf. Die Schlussfolgerungen zur Avifauna sind nicht schlüssig und widersprüchlich: einerseits werden die Schutzgüter (Avifauna) in der UVS festgestellt, andererseits kommt man im LBP zu dem Schluss, dass eine Beeinträchtigung nicht oder nur in geringem Maße vorhanden ist.

Bei einem so schwerwiegenden Eingriff in einen Landschaftsraum, der bisher von Leitungstrassen unzerschnitten ist, ist eine Untersuchung des Schutzgutes „Natur“ – hier die betroffene Avifauna – von besonderer Bedeutung, um den Eingriff zu bewerten und entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

Wir halten die Aussagen in der UVS diesbezüglich für unzureichend.

Durch die ungenügenden avifaunistischen Untersuchungen werden im LBP Aussagen getroffen, wonach keine Schutzvorkehrungen zur Vermeidung des Leitungsanfluges durch Vögel möglich bzw. nötig sind. Dem können wir nicht zustimmen.

Vogelverluste durch Stromschlag sollen hier nicht besprochen werden, da wir davon ausgehen, dass bei Neubau die DIN VDE 0210, 12.85 eingehalten wird.

Wie bereits erwähnt, erfolgte die „Untersuchung“ der Avifauna überwiegend auf der Grundlage veralteter Daten (1992) bzw. „eigener Erhebungen“ des Gutachters. Für die „Aktualisierung“ der Daten wurde lediglich eine Begehung im Februar 2002 für ausreichend erachtet. Dieser Zeitpunkt ist außerordentlich ungünstig. Besser wäre eine Untersuchung im Frühjahr gewesen. Eine aktuelle Kartierung der Brutvögel bzw. der Rast- und Zugvogelbewegungen erfolgte offenbar nicht.

Hieraus kann keinesfalls auf das aktuelle Gefährdungspotenzial geschlossen werden!

Durch Ortskenntnis und regelmäßige Beobachtungen wird deutlich, dass die südlichen Waldbereiche der Schönower Heide im Bereich des Gorinsees sowie der Lietzengraben-Niederung Reproduktionsschwerpunkt für div. Greifvogelarten wie z.B. Rot- und Schwarzmilan, Turm- und Baumfalke und Mäusebussard sind. Diese Einschätzung wird in der UVS bestätigt. Ein weiterer Reproduktionsschwerpunkt für Greifvögel befindet sich im Bucher Altforst.

Darüber hinaus sind Zugbewegungen von NO nach SW bei Nachtziehern (z.B. Rallen und Schnepfen) zu erwarten.

Auch Zugbewegungen der Kraniche im betroffenen Raum sind aufgrund der allgemeinen Bestandszunahme dieser Art im Untersuchungsgebiet beobachtet worden.

Mit dem UEP-Projekt „Wiedervernässung Rieselfelder“ auf den Aufforstungsflächen bei Hobrechtsfelde südlich der 110-kV-Trasse entstehen wieder Wasserflächen. Diese lassen ein erweitertes Artenspektrum der Avifauna erwarten. Diese Tatsache sollte mit in die Bewertung des Eingriffes einbezogen werden.

Wir fordern daher im einzelnen:

- Erfassung der Avifauna im Trassenkorridor nach einer anerkannten Methode,
- Neubewertung des Gefährdungspotenzials und der Lebensraum- bzw. Nahrungsgebietsverluste für Vögel (Überarbeitung der UVP).

Sollte entgegen unserer Auffassung die Trasse realisiert werden, erheben wir folgende Forderung:

- Festlegung von Trassenabschnitten, wo der Nulleiter mit für Vögel gut sichtbaren Abweisern versehen werden muss.

Hierfür geben wir folgende konkrete Hinweise für die Minimierung des Gefährdungspotenzials:

Abweiser am Nulleiter

- Berücksichtigung der Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Frankfurt a. Main sowie der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e.V. (VDEW)

Ansprechpartner für Abweiser:

Firma Richard Bergner GmbH + Co (RIBE Elektroarmaturen)

Herr Baumgärtel, Bahnhofstraße 8-16, 91126 Schwabach, (Tel: 09122 – 87 – 1318)

Die Firma hat in Zusammenarbeit mit der Vogelschutzwarte Frankfurt a. Main Markierungselemente für Erdseile entwickelt.

Nistkästen bzw. Nistunterlagen im Rahmen von A+E-Maßnahmen

In Absprache mit Naturschutzbehörden und der AG Greifvogelschutz Berlin/Bernau des NABU können

- für Turmfalken 1-2 Nistkästen an den Gittermasten angebracht werden (Kontakt: NABU, 030 – 986 08 37 - 23, Frau Koch),
- für Fischadler eine Nistunterlage angeboten werden (Kontakt: 033089 – 41204, Herr Sömmer).

III. Verstöße gegen die Berliner Landschaftsschutzgebietsverordnung, die Meldung des FFH-Gebiets Schönower Heide und die gemeinsame Landesentwicklungsplanung für den engeren Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg

Die geplante Freileitung überspannt ca. 95 m des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Bucher Forst. Per Verordnung zum Schutz der Landschaft wurden das LSG Bucher Forst und das Naturschutzgebiet Bogenseekette im Bezirk Pankow von Berlin, zum 23.06.2002 (GVBl. S.230) festgesetzt.

Dieses LSG liegt innerhalb einer naturräumlich geprägten Landschaft mit einer besonderen Bedeutung für die Erholungsversorgung der Berliner Bevölkerung.

Das Gebiet des Berliner Barnims besitzt eine übergeordnete Naherholungsfunktion für schätzungsweise mehr als ½ Mio. Berliner Bürger.

Die LSG Verordnung § 3 sieht einen Schutzzweck u.a. für den Erhalt des Landschaftsbildes mit seiner Vielfältigkeit, Eigenart und Schönheit vor. Begründung der Unterschutzstellung sind u.a. die wertvollen reichstrukturierten Landschaftsbiotope. Wegen der besonderen länderübergreifenden Bedeutung für die Erholung wurden u.a. auch die ehemaligen Hobrechtsfelder Rieselfelder als Bestandteil des LSG Bucher Forst per Verordnung vom 23.06.2002 (GVBl. 58. Jhrg. Nr. 27) unter Schutz gestellt.

In der Gemeinsamen Landesplanung von Berlin und Brandenburg wird der Bereich um die Hobrechtsfelder Rieselfelder als das 4. übergeordnete Berliner Naherholungsgebiet dargestellt (vgl. Landschaftsprogramm).

Der Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg LEP eV unterstreicht die Wichtigkeit von Freiraum innerhalb einer offenen Landschaft und erklärt den Erhalt als ein bedeutsames und charakteristisches Entwicklungsziel. Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Landschaft durch Verkehrs- und Leistungstrassen vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sind.

Im Erläuterungsbericht des LEP eV wird ausgeführt: Verkehrs- und oberirdische Leitungstrassen, insbesondere Hochspannungsleitungen, stören je nach Lage das Landschaftsbild. Im Zuge der Raumordnungs- und Linienbestimmungsverfahren ist daher die Bauweise (unterirdisch statt oberirdisch) und der Trassenverlauf (Meidung offener Landschaftsräume) auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hin zu prüfen.

Die besondere Vorrangfunktion dieser offenen Landschaft, deren wertvollen Entwicklung für jeden Erholungssuchenden sichtbar wird und besonders für die Avifauna von übergeordneter Bedeutung ist, gilt es zu erhalten.

Wir vermissen in den vorliegenden Planungsunterlagen die Bewertung dieser Funktion, so dass hieraus die Auswirkungen des Vorhabens auf die Naturschutzbelange nicht ausreichend oder z.T. fachlich falsch bearbeitet oder bewertet worden sind.

Wir sehen außerdem bei der geplanten Errichtung der Leitung einen eklatanten Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot in einem gemeldeten FFH-Gebiet wie der Schönower Heide.

IV. Bewertung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bitte übersenden Sie uns nähere Auskünfte, ob die vorgesehene Ersatzmaßnahme E 2 „Pflegetmaßnahmen zum Erhalt der Schönower Heide“ zwischen Vorhabensträger, Naturschutzbehörden, Naturparkverwaltung mit dem Grundstückseigentümer, den Berliner Forsten, abgestimmt ist. Wir lehnen die Maßnahme ab, da sie aus unserer Sicht eine Regelaufgabe ist, die nicht als Ersatzmaßnahme zu finanzieren ist. Nähere Ausführungen dazu hat das Amt für Natur und Umwelt in seiner Stellungnahme S. 5, 2. Absatz gemacht.

V. Gesamtbewertung

Im Gesamtergebnis lehnen wir die Planung ab und fordern die Planfeststellungsbehörde auf, unter Abwägung aller Argumente die Planfeststellung zu versagen. Das Verfahren ist verfahrensfehlerhaft und stellt einen nicht ausgleichbaren Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft sind die wesentlichsten Auswirkungen des Eingriffsvorhabens.

Dieser Eingriff wirkt in den Berliner Raum hinein. Deshalb äußern wir uns auch zu dem Gesamtvorhaben.

Uns liegen die Stellungnahme des Bezirksamtes Pankow – Fachbereich Natur - vom 23. Februar 2004 sowie die Stellungnahme der Berliner Forsten vom 11. März 2004 vor. Wir schließen uns diesen Stellungnahmen inhaltlich voll an.

VI. Verfahrensvorschlag

Wir regen an, den Erörterungstermin für die eingegangenen Stellungnahmen mit einem Ortstermin im Gebiet zu verbinden. Nur durch die Inaugenscheinnahme des Planungsgebietes werden die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild deutlich.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert

Geschäftsführer

für unsere nach §§ 59 und 60 BNatSchGNeuregG anerkannten Mitgliedsverbände:

| | |
|----------------------------|--|
| gez. Dr. H. Berger | (Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin) |
| gez. T. Hauschild | (Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin) |
| gez. J. Herpich/G. Strüven | (NaturFreunde, LV Berlin) |
| gez. Prof. Dr. H. Kächele | (Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin) |
| gez. Prof. Dr. H. Kenneweg | (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin) |
| gez. G. Lange | (Baumschutzgemeinschaft Berlin) |
| gez. L. Miller | (GRÜNE LIGA, LV Berlin) |

